

99009062001000

Heruntergeladen am 12.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/172099/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99009062001000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Radioaktive Stoffe; Beantragung einer Genehmigung für den Umgang
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	in Vitro, Nuklearmedizin, PET, Positronen-Emissions-Tomographie, radioaktive Stoffe, Radiosynoviorthese, Radiotherapie, Selektive Interne Radiotherapie, Single-Photon-Emission-Computertomographie, SPECT, Szintigraphie
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	14.10.2024
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_12.html https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_12.html https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_14.html https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_14.html https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_16.html https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_16.html https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/anlage_2.html https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/anlage_2.html https://www.gesetze-im-internet.de/strlschv_2018/anlage_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/strlschv_2018/anlage_4.html
Teaser	Der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen oder die wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig und bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
Volltext	Der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen (Neugenehmigung) sowie die wesentliche Änderung einer sogenannten "genehmigungsbedürftigen Tätigkeit" im Zusammenhang mit dem Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen (Änderungsgenehmigung) bedarf einer Genehmigung. Das bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) als zuständige Behörde erteilt auf Antrag die Genehmigung zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen. Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise für den Antrag auf Genehmigung werden im

Modul

Sachverhalt

Strahlenschutzgesetz geregelt und sind im Zuge des Verfahrens nachzuweisen.

"Sonstige radioaktive Stoffe" sind vor allem radioaktive Stoffe, die keine Kernbrennstoffe sind. Für den Umgang mit Letzteren wird eine Genehmigung nach dem Atomgesetz benötigt. Ausgenommen sind geringe Mengen Kernbrennstoffe, die unter bestimmten Voraussetzungen als sonstige radioaktive Stoffe gelten.

Der Begriff „Umgang“ wird als Tätigkeitsbegriff im Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) definiert. Hierbei handelt es sich um die Gewinnung Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung bzw. Beseitigung von künstlich erzeugten sowie natürlichen vorkommenden radioaktiven Stoffen. Eine Genehmigung für den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen ist nur dann notwendig, wenn die Aktivität der Stoffe die Freigrenzen der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) übersteigt.

Erforderliche Unterlagen

- Folgende Unterlagen sind einzureichen: Nachweis über eine strahlenschutzrechtliche Haftpflichtversicherung Nachweis der Zuverlässigkeit des Antragstellers mittels Führungszeugnis oder Formblatt Nachweis über den Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz Aktueller Nachweis über die Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz Approbationsurkunde Nachweis über die Anmeldung bei der ärztlichen- oder zahnärztlichen Stelle (bei Anwendung am Menschen) Auszug aus dem Handelsregister bzw. Partnerschaftsregister Nachweis über ein Sicherungskonzept

Voraussetzungen

Anträge auf Genehmigung zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen können juristische und natürliche Personen beim LfU stellen, die planen, mit radioaktiven Stoffen in Bayern umzugehen.

Wichtige allgemeine Genehmigungsvoraussetzungen:

- Der Umgangsort, zum Beispiel die Betriebsstätte, an dem die radioaktiven Stoffe oder das Gerät eingesetzt oder gelagert werden sollen, muss sich in Bayern

Modul

Sachverhalt

befinden. Falls Sie radioaktive Stoffe ortsveränderlich einsetzen möchten, müssen Sie oder Ihre Institution den gewöhnlichen Aufenthalt beziehungsweise Sitz in Bayern haben.

- Es liegen keine Tatsachen vor, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers beziehungsweise seiner vertretungsberechtigten Person ergeben.
- Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten mit der zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Fachkunde und in ausreichender Anzahl
- Personal zur sicheren Ausführung der Tätigkeiten in ausreichender Anzahl
- Nachweise dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechender Technik und Maßnahmen zur Einhaltung der Schutzvorschriften

Wichtige zusätzliche besondere Voraussetzungen bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen:

- Approbation als Arzt oder Zahnarzt (oder Erlaubnis zur vorübergehende Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs)
- Sicherstellung der Verfügbarkeit von Medizinphysik-Experten in definierten Behandlungen in ausreichender Anzahl
- Nachweis der Sicherstellung möglichst geringer Exposition bei Untersuchungen bzw. der für die vorgesehenen Zwecke erforderlichen Dosisverteilung bei Behandlungen
- Für die Genehmigung zur Teleradiologie gelten darüber hinaus weitere Voraussetzungen

Wichtige zusätzliche besondere Voraussetzungen bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung am Tier in der Tierheilkunde:

- Approbation als Tierarzt, Arzt oder Zahnarzt (oder Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen, ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs)

Alle geltenden Antragsvoraussetzungen sind in den §§

Modul	Sachverhalt
	13 und 14 sowie der Anlage 2 Teil B des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) geregelt. Grundsätzlich ist der Antragsteller verpflichtet, sich zu den geltenden gesetzlichen Voraussetzungen nach dem StrlSchG zu informieren.
Kosten	100,00 bis 9.250,00 EUR
Verfahrensablauf	Die notwendigen Unterlagen sind zusammen mit dem Antrag beim LfU einzureichen. Der Antrag kann formlos per Post und/oder E-Mail oder elektronisch über den Antrag auf Genehmigung für den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen (siehe unter "Online-Verfahren") übermittelt werden. Das LfU prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und der Genehmigungsvoraussetzungen, fordert gegebenenfalls die Nachreichung fehlender Nachweise. Sofern erforderlich, können seitens des LfU Sachverständige in den Beurteilungsprozess mit einbezogen werden. Nach positiver Prüfung des Antrags und aller Unterlagen erlässt das LfU die Genehmigung zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen. Der Bescheid wird vom LfU per Post zugesendet.
Bearbeitungsdauer	6 Wochen bis 6 Monate
Frist	Der Antrag ist rechtzeitig vor der geplanten Tätigkeitsaufnahme zu stellen. Der Umgang mit radioaktiven Stoffen darf erst erfolgen, wenn eine Genehmigung ausgestellt wurde.
weiterführende Informationen	https://www.lfu.bayern.de/strahlung/index.htm https://www.lfu.bayern.de/strahlung/index.htm
Hinweise	Die Prüfung der bautechnischen Anforderungen an den Strahlenschutz als Genehmigungsvoraussetzung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Seiten des LfU mit geprüft. Das LfU empfiehlt, frühzeitig Kontakt zur Behörde aufzunehmen und

Modul

Sachverhalt

diese in die Planungen mit einzubeziehen, damit ggf. erforderliche bauliche Anforderungen in die Bauplanung mit eingehen können.

Die Vorgaben zum Brand- und Diebstahlschutz bei der Aufbewahrung und Lagerung sonstiger radioaktiver Stoffe müssen durch qualifizierte Sachverständige begutachtet werden.

Die erforderlichen Diebstahlschutzmaßnahmen ab dem HRQ-Wert gemäß Strahlenschutzverordnung Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 4 benötigen weitreichendere Sicherungskonzeptionen, die in der Richtlinie für den Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter beim Umgang mit und bei der Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen (SEWD-Richtlinie sonstige radioaktive Stoffe) dargestellt sind. Die SEWD-Richtlinie unterliegt dem staatlichen Geheimschutz und ist daher ein nicht-freizugängliches Dokument. Kommen Sie in diesem Fall frühzeitig auf das LfU zu.

Rechtsbehelf

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

BayernPortal, BayernPortal